

Statuten des Vereins

„Herz in Afrika“





Statuten des Vereins „Herz in Afrika“

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Herz in Afrika“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aesch BL. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Zweck des gemeinnützigen Vereins „Herz in Afrika“ ist die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung von sozialen und nachhaltigen Hilfs-Projekten in Afrika. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig und die Aufenthalte und Reisen nach Afrika finanzieren die Mitglieder selbst, so dass sämtliche Einnahmen / Erträge zu 100 % den Projekten in Afrika zugutekommen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Events und Verkaufsaktionen
- Sponsoring aus Mitgliederkreisen oder von Dritten
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützen und fördern möchte und sich zur Einhaltung der Statuten sowie zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Vereinsversammlung. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es wird zwischen folgenden Mitgliedschaften unterschieden:

- Einzelperson
- Paar / Familie
- Juristische Person

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt und werden für das Kalenderjahr erhoben. Für die einzelnen Mitgliederarten können verschieden hohe Beiträge festgesetzt werden. Sie werden jeweils nach der Mitgliederversammlung zur Zahlung fällig. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor Ende Jahr schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.



Statuten des Vereins „Herz in Afrika“

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstößen gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen (Rekurs). Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

7. Gönner

Als Gönner des Vereins gelten Personen, welche den Vereinszweck finanziell unterstützen möchten und welche jährlich einen freiwilligen Beitrag in mindestens der Höhe des Mitgliederbeitrags (einer Einzelperson) an den Verein bezahlen. Gönner haben kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe, wie zum Beispiel eine Revisionsstelle, bestimmen und darüber beschliessen.

9. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind die folgenden:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliederversammlung darf virtuell mittels Bild- und Tonübertragung (Online Meeting / Versammlung) durchgeführt werden. Beschliesst der Vorstand eine virtuelle Mitgliederversammlung, ist eine schriftliche Abstimmung für Anträge zulässig, insofern diese mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eintreffen.

Die qualifizierte elektronische Signatur ist der Schriftform gleichgestellt.



Statuten des Vereins „Herz in Afrika“

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes einzuberufen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder die Protokollführerin / den Protokollführer.

10. Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er kann Reglemente erlassen.

Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangen.

Bei Verhinderung der Präsidentin / des Präsidenten übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit trifft die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (E-Mail) gefasst werden.

Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand kann zur Erreichung des Vereinszweckes ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben von jährlich CHF 2'000.– tätigen. Er ist dafür gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.



Statuten des Vereins „Herz in Afrika“

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Dritteln (einfach qualifizierte Mehrheit; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt) beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.07.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Aesch, 17.07.2020

Der Präsident:

.....
Jürgen Anthamatten

Die Protokollführerin:

.....
Pascale Bianchi